Die spezielle historische, politische und geographische Situation Liechtensteins erfordert jedoch eine Klärung, ob - und falls ja - in welchem Masse das Sammelgebiet auszuweiten ist. Dies betrifft vor allem Publikationen, die sich mit den an das FL angrenzenden Regionen - also zumindest einige benachbarte Gebiete wie Vorarlberg sowie die Ostschweizer Kantone Graubünden und St. Gallen - auseinandersetzen. Ebenfalls gilt es zu klären, in welchem Masse das Sammeln von Medien über aktuelle und ehemalige Besitztümer der fürstlichen Familie im heutigen Tschechien und Österreich erfolgen soll.

Neuauflagen sind grundsätzlich zu sammeln, insbesondere bei inhaltlichen oder bibliografischen Veränderungen 31. Von Verlagen verbreitete Sonderdrucke und Vorabdrucke sind zu sammeln (vgl. Matthias et al. 2009, S. 23).

Über die Aufnahme von Nachlässen entscheidet die Bibliotheksleitung (mündliche Auskunft von Barbara Vogt, 01.08.2013).

In den nachfolgenden Unterkapiteln sind einzelne Arten von Medienwerken anhand der vorgeschlagenen Gewichtung aufgeführt. Sofern nicht Weiteres dabei erwähnt wird, handelt es sich immer um Werke mit Liechtenstein-Bezug, sei es thematisch und/oder aufgrund der Urheberschaft.

22.1.1. Medienwerke mit höchster Priorität ("absolutely necessary to have")

Die höchste Priorität in der Liechtensteinensien-Sammlung geniessen - und daher im Rahmen der "möglichen Ressourcen" (Gresele 23.10.2013) vollständig gesammelt werden sollen - folgende Medien:

- Bücher (Monografien und Sammelwerke) von liechtensteinischen Urhebern aus einer liechtensteinischen Verlagsproduktion.
- Von einem Liechtensteiner Verlagshaus publizierte Musikalien (Noten) liechtensteinischer Komponisten (Print on Demand ausgeschlossen). Nach Möglichkeit werden Partituren gesammelt, ansonsten Klavierauszüge (vgl. Matthias et al. 2009, S. 43).
- Periodika (Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher) von liechtensteinischen Urhebern, einschliesslich aller Beilagen. Insbesondere fortlaufende Publikationen von Gemeinden (z.B. Rechnungsberichte oder Informationsblätter) (vgl. Jauslin 2002, S. 3).
  - Bei Parallelausgaben (analoge und elektronische Periodika) wird die gedruckte Ausgabe der elektronischen vorgezogen (vgl. Österreichische Nationalbibliothek 2010, S. 21). Nach Möglichkeit wird aber beides gesammelt.
- Belletristische Bücher, Hörbücher und E-Books von Liechtensteiner Autoren<sup>32</sup>.

<sup>31</sup> In diesem Punkt hat die LiLB eine andere Auffassung als die KB St. Gallen. Letztere schafft unveränderte

des vorübergehenden Wohnsitzes im FL publizierten Medien nach Möglichkeit vollständig gesammelt; für die

Publikationen aus der restlichen Zeit wird eine Auswahl getroffen (vgl. Wäspi 2010, S. 6).

Neuauflagen nicht an, ausser wenn eine grosse Nachfrage besteht, die vorhandenen Exemplare in schlechtem Zustand sind oder seit dem Erscheinen mindestens 10 Jahre vergangen sind (vgl. Wäspi et al. 2010, S. 23-24). <sup>32</sup> Wenn eine Person nicht über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügt, werden die während der Zeit